

## **Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung an der Schule im Wiesengrund (Grundschule)**

### **§ 1 Betreuungsangebot, Trägerschaft**

Den Grundschulern<sup>1</sup> der Schule im Wiesengrund wird eine ergänzende Betreuung innerhalb von festen Zeiten vor und nach dem Schulunterricht an Vor- und Nachmittagen sowie in den Ferien angeboten. Die Schulkindbetreuung findet in der Schule im Wiesengrund statt.

Die Gemeinde Nufringen ist Träger dieses Betreuungsangebots.

### **§ 2 Betreuungszeiten**

Die Schulkindbetreuung muss an mindestens 2 Tagen in Anspruch genommen werden. Die Schulkindbetreuung gliedert sich in folgende Angebote:

- (1) Kernzeitbetreuung  
Die Kernzeitbetreuung, als ergänzendes Angebot zur verlässlichen Grundschule, wird an Schultagen von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.
- (2) Nachmittagsbetreuung  
Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen von Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
- (3) Mittagsangebot  
Ein warmes Mittagessen (= Mittagessensangebot des Trägers) wird bei der Inanspruchnahme der Kernzeit- und der Nachmittagsbetreuung (also ganztägige, durchgehende Betreuung) zum Wohle der betreuten Kinder verpflichtend geregelt und zusätzlich auf freiwilliger Basis bei Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag angeboten.  
Dies gilt ebenso für die Ferienbetreuung.
- (4) Ferienbetreuung  
Die Ferienbetreuung findet wie die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger dieses Betreuungsangebots in Abstimmung mit den Kindertageseinrichtungen. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Die konkreten Termine der Ferienbetreuung werden spätestens in den ersten Wochen des jeweiligen Schuljahrs bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in dieser Benutzungsordnung auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht infrage gestellt werden.

### § 3 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Schulunterricht findet nicht statt.

Schüler, die lediglich die Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen, können die Hausaufgaben auf freiwilliger Basis durchführen, erfahren dabei aber keine Hilfestellung.

Schülern, die für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, wird eine Hausaufgabenbetreuung in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Hilfestellung angeboten.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernimmt das Betreuungspersonal keine Verantwortung. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler, dies erforderlichenfalls zu kontrollieren.

### § 4 Anmeldung, Kündigung (Abmeldung)

Die Aufnahme der Schüler in die Schulkindbetreuung erfolgt über einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

Es werden Schüler zur Betreuung aufgenommen, die

- eine Grundschulklasse der Schule im Wiesengrund besuchen oder
- eine Grundschulklasse einer auswärtigen Förderschule besuchen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nufringen haben.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### (1) Anmeldung

Die Betreuungsangebote Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sowie das Mittagessensangebot können für einzelne Tage, mindestens aber für zwei Tage pro Woche in Anspruch genommen werden.

Die Anmeldung zu diesen Angeboten hat jeweils vor Beginn des Schuljahres für die nachfolgende Grundschulzeit zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für die Ferienbetreuung entsprechend. Die benötigten Zeiten der Ferienbetreuung sind für die Schüler, die auch zur Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, nach Abfrage durch den Träger jedoch gesondert anzuzeigen.

Die Anmeldung gilt auch für die nachfolgenden Schuljahre weiter, sodass nicht für jedes Schuljahr erneut eine Anmeldung abgegeben werden muss.

Die regelmäßige Anmeldung vor Schuljahresbeginn erfolgt beim Träger (Leitung der Schulkindbetreuung).

Anmeldungen und Änderungen des Betreuungsbedarfs innerhalb eines Schuljahres sind mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats möglich und sind beim Träger vorzunehmen.

(2) Kündigung (Abmeldung)

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es der Kündigung eines Vertragspartners bedarf, zum Ende des Monats, in welchem das vierte Schuljahr beendet wird.

Die Kündigung eines Betreuungsvertrags durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform (auch per Mail).

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
2. bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgende Monate,
3. wenn sich Schüler nicht an die in der Betreuungseinrichtung aufgestellten Verhaltensregeln halten und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen, oder eine erhebliche Belastung oder Gefährdung anderer Schüler bedeuten,
4. bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Regelungen durch die Erziehungsberechtigten,
5. wenn Erziehungsberechtigte die festgesetzten Betreuungszeiten, zu denen ihre Kinder angemeldet sind, nicht einhalten (d. h. ihre Kinder unpünktlich bzw. verspätet abholen).

## **§ 5 Betreuungsentgelt**

Für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sind einkommensgestaffelte Entgelte festgelegt.

Die Betreuungsentgelte für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung bemessen sich nach der Anzahl der Wochentage, die das Kind für die Betreuungsangebote angemeldet ist.

Die Entgelte werden jeweils pro betreutem Kind für elf Monate erhoben (auch bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern aus der Familie). Der Monat August ist entgeltfrei.

Bei der Ferienbetreuung der zur Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung angemeldeten Schüler sind die Entgelte für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung maßgebend.

Die Entgelte sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei längerem Fehlen des Schülers und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Fehlzeiten ihrer Kinder dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.

Die geltende Entgeltregelung ist dieser Benutzungsordnung als **Anlage** beigefügt.

Als Nettoeinkommen gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz der Entgeltschuldner im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet Kindergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld sowie Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Leistungen der Pflegekasse.

Zur Einordnung in die einzelnen Entgeltstufen sind bei der Anmeldung die gesamten monatlichen Nettoeinkommen von den Entgeltschuldnern anzugeben. In Zweifelsfällen kann der Träger auch die Vorlage von Einkommensnachweisen verlangen.

Sollten die Entgeltschuldner der Aufforderung des Trägers zur Angabe des gesamten monatlichen Nettoeinkommens oder zur Vorlage von Einkommensnachweisen nicht nachkommen, ist der Träger berechtigt, die höchste Entgeltstufe anzusetzen.

Die monatlichen zu entrichtenden Entgelte sind spätestens bis zum 5. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Erziehungsberechtigten der Schüler. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Aufsicht, Haftung**

Während der Betreuungszeiten ist das eingesetzte Betreuungspersonal für die betreuten Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Grundschüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuungseinrichtung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Schulkindbetreuung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände jeweils mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10. Dezember 2012 außer Kraft.

Nufringen, 28. September 2017

Ulrike Binninger  
Bürgermeisterin